



DECKBL. NR. 2

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

FÜRSETZUNG

GEMEINDE: HAUZENBERG

LANDKREIS: PASSAU

HAUZENBERG, DEN 23.04.1992

Dipl.-Ing. Architekt u. Dipl. Wirtschafts-Ing.
LUDWIG ALBACHER
Am Kalvarienberg 15 A 83500 20 51
8395 HAUZENBERG

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS 4 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 6.7.1992

Stadt Hauzenberg 29. Juli 1992
GEMEINDE DATUM



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 29.7.1992
ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM
4.8.1992 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN
NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG
AM 7.9.1992 GEM. § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT
LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM Publ. Blatt
ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH Publ. Blatt AM
7.9.1992 BEKANTT GEGEBEN.

STADT HAUZENBERG, 14.9.1992



[Signature]
ZECHMANN, 1. BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄßE
GELTENMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE
BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN
VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VER-
FAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDER-
UNG MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANTT-
MACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER
FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DER
ÄNDERUNG SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST